

Gesellschaftsvertrag

der

SANHA GmbH & Co. KG

(AG Essen HRA 9755)

A

Gesellschaftsvertrag

1. Firma, Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: **SANHA GmbH & Co. KG.**
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Essen.

2. Gegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Produktion, die Logistik und der Vertrieb von Rohrleitungssystemen sowie jegliche damit im Zusammenhang stehenden oder diesen Geschäften dienliche Tätigkeiten.
- 2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die dem vorgenannten Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich auch an branchenähnlichen Unternehmen beteiligen und solche erwerben sowie Zweigniederlassungen errichten.

3. Gesellschafter, Kapitalanteile, Haftsummen, Beteiligungsgleichheit mit der Komplementär-GmbH

- 3.1 Unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die SANHA Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Essen (AG Essen HRB 23503). Sie ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die SANHA Verwaltungs GmbH ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet. Gesellschafter der SANHA Verwaltungs GmbH sind Frau Marianne Kaimer, geb. am 03.03.1933, und Herr Bernd Kaimer, geb. am 30.08.1964, jeweils mit Geschäftsanteilen im Nennwert von 12.500,00 EUR.

Die Komplementärin kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit als Gesellschafterin ausgeschlossen werden, vorausgesetzt, die Gesellschafterversammlung hat vorher über die Aufnahme einer neuen Komplementärin beschlossen und sichergestellt, dass die Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt ohne persönlich haftende Gesellschafterin ist.

- 3.2 Kommanditisten der Gesellschaft sind

	EUR	%
1. Frau Marianne Kaimer, geb. am 03.03.1933, mit einer Einlage (= Haftsumme) von	188.000,00	3,76
2. Herr Arndt Kaimer, geb. am 18.09.1967, mit einer Einlage (= Haftsumme) von	906.000,00	18,12

3. Herr Bernd Kaimer, geb. am 30.08.1964, mit einer Einlage (= Haftsumme) von	3.000.000,00	60,00
4. Frau Claudia Kaimer, geb. am 27.12.1962, mit einer Einlage (= Haftsumme) von	906.000,00	18,12
Summe	5.000.000,00	100,00

Die Einlagen entsprechen dem Bestand des jeweiligen Festkapitalkontos (Kapitalkonto I) eines Gesellschafters (siehe nachstehende Ziffer 5.2).

Die Kommanditisten sind hinsichtlich ihrer Gesellschafterrechte (insbesondere hinsichtlich der vermögensmäßigen Beteiligung, der Gewinnverteilung, dem Entnahmerecht, dem Stimmrecht und dem Auseinandersetzungsguthaben) im Verhältnis ihrer Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zum Gesellschaftskapital (derzeit 5.000.000,00 EUR) beteiligt, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- 3.3 Die vorgenannten Einlagen der Gesellschafter sind voll erbracht. Sie sind fest und können nur durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages verändert werden. Die Einlagen bilden zusammen das Gesellschaftskapital (Festkapital) der Gesellschaft.

4. Familiengesellschaft, Familienmitglieder, Familienstämme

- 4.1 Die Gesellschaft ist eine Familiengesellschaft der Familie Kaimer. **Familienmitglieder** sind derzeit Frau Marianne Kaimer und deren leibliche eheliche Kinder sowie auch deren leibliche eheliche Kinder und Kindeskinde, soweit sie Gesellschafter dieser Gesellschaft sind oder werden.

- 4.2 Die Kommanditisten bilden **Familienstämme**, und zwar

- 4.2.1 den Stamm Arndt Kaimer zu dem derzeit der in Ziffer 3.2.2 genannte Kommanditist gehört;
 4.2.2 den Stamm Bernd Kaimer zu dem derzeit der in Ziffer 3.2.3 genannte Kommanditist gehört;
 4.2.3 den Stamm Claudia Kaimer zu dem derzeit die in Ziffer 3.2.4 genannte Kommanditistin gehört.

Jeder Familienstamm bestimmt einen Stammesvertreter als Stimmführer.

- 4.3 Frau Marianne Kaimer gilt als besonderer Familienstamm.
- 4.4 Künftige Kommanditisten gehören dem Stamm an, dem der Gesellschafter angehörte, von dem sie ihren Kommanditanteil erhalten haben. Würde ein Gesellschafter danach mehreren Familienstämmen angehören, so hat er verbindlich und unwiderruflich zu erklären, welchem dieser Stämme er angehört.

5. Gesellschafterkonten

5.1 Die Gesellschaft führt für jeden Gesellschafter folgende Gesellschafterkonten:

5.1.1 das Festkapitalkonto (=Kapitalkonto I);

5.1.2 das Kapitalkonto II;

5.2 Auf dem **Festkapitalkonto (Kapitalkonto I)** wird der feste Kapitalanteil (= Einlagen gemäß Ziffer 3.2) des Gesellschafters gebucht. Die Festkapitalkonten werden nicht verzinst.

5.3 Auf dem Kapitalkonto II des jeweiligen Kommanditisten werden die Beträge verbucht, die der jeweilige Kommanditist der Gesellschaft neben dem Festkapital als Eigenkapital zur Verfügung stellt. Im Einzelnen werden auf dem Kapitalkonto II Gewinne und Verluste sowie die Einlagen und Entnahmen des jeweiligen Kommanditisten verbucht. Das Kapitalkonto II wird nicht verzinst.

Für die vermögensmäßig nicht beteiligte Komplementärin wird ein dem Kapitalkonto II der Kommanditisten entsprechendes Kapitalkonto geführt, auf welchem Einlagen und Entnahmen verbucht werden.

5.4 Bei der Gesellschaft wird für alle Kommanditisten ein gemeinsames **Rücklagenkonto** gemäß § 264c Abs. 2 S. 8 HGB geführt. Nach derzeitiger Steuerrechtslage gilt das Rücklagenkonto als gesamthänderisch gebundenes Rücklagenkonto (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO). In das Rücklagenkonto werden gemäß Ziffer 12.1 beschlossene Rücklagen eingestellt. Das Rücklagenkonto wird nicht verzinst. Guthaben auf dem Rücklagenkonto stellt Eigenkapital dar. Am Rücklagenkonto sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen gemäß vorstehender Ziffer 3.2 beteiligt.

Die Gesellschaftsversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens 80% der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und den jeweiligen Kapitalkonten II der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen (Kapitalkonten I) gutgeschrieben wird.

6. Geschäftsführung und Vertretung

6.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.

6.2 Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

6.3 Für alle Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des von der Gesellschaft betriebenen Handelsgewerbes hinausgehen bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung des Beirats.

- 6.4 Der Beirat kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die der einfachen Mehrheit bedarf, Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- 6.5 Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Umsatzplan, Personalplan, Investitionsplan, Finanzplan und Ergebnisplan, für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Beirat zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem vom Beirat verabschiedeten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen **nicht** der Zustimmung nach vorstehender Ziffer 6.3.

7. **Gesellschafterversammlungen**

- 7.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- 7.2 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn ein Familienstamm die Einberufung verlangt.
- 7.3 Gesellschafterversammlungen finden als Präsenzversammlungen am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht alle Gesellschafter mit der Abhaltung in anderer Weise an einem anderen Ort einverstanden sind.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin schriftlich oder in Textform einberufen. Kommt die Komplementärin dem Einberufungsverlangen eines Familienstammes nicht nach, ist dieser selbst zur Einberufung berechtigt. Der Einberufende sorgt jeweils für einen Nachweis des Zugangs der Einberufung. Zwischen der Absendung bzw. der Übergabe der Einberufung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen; bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung oder Weitergabe und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Bei der Einberufung sind Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse.
- 7.5 Wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten werden, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- 7.6 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen volljährigen Abkömmling vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und in der Versammlung vorzulegen. Ein vertretener Gesellschafter kann der Gesellschafterversammlung ergänzend fernmündlich, per Video, etc. zugeschaltet werden, wenn alle persönlich anwesenden Gesellschafter/Vertreter einverstanden sind. Rechtlich maßgeblich sind in diesem Fall aber allein die Erklärungen des in der Versammlung präsenten Vertreters; eine etwa eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Zuschaltung ist daher rechtlich unbeachtlich.



- 7.7 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm/ihr benannter Vertreter. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens 80 % der vorhandenen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

8. Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und in der Versammlung mindestens 80 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Beachtung von Ziffer 7.4 eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf vorstehenden Satz 1 beschlussfähig ist, wenn auf diese Folge in der erneuten Ladung hingewiesen wurde.
- 8.2 Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse auch fernmündlich oder im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Auch eine kombinierte Beschlussfassung (die bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung abwesenden Gesellschafter geben ihre Stimme nachträglich gemäß Satz 1 ab) ist zulässig, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- 8.3 Je volle 100 EUR der Einlagen gemäß vorstehender Ziffer 3.2 gewähren eine Stimme.

Nach dem Ableben von Frau Marianne Kaimer stehen Herrn Bernd Kaimer - unabhängig von seinem Anteil am Festkapital (Kapitalkonto I) - mindestens 60 % der Stimmrechte zu (das „**Sonderrecht Bernd Kaimer**“). Die Stimmrechte der übrigen Gesellschafter mindern sich entsprechend proportional zu ihrem Anteil am Festkapital. Das Sonderrecht Bernd Kaimer kann durch Gesellschafterbeschluss entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der Entziehungsbeschluss kann nur mit allen vorhandenen Stimmen gefasst werden, wobei Herr Bernd Kaimer selbst nicht stimmberechtigt ist. Der Entziehungsbeschluss wird erst wirksam, wenn seine Wirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- 8.4 Die Gesellschafter eines Familienstammes können ihr Stimmrecht nur einheitlich durch einen Stimmführer ausüben. Werden die Stimmen eines Familienstammes nicht einheitlich abgegeben, werden sämtliche Stimmen dieses Familienstammes als Enthaltungen gewertet.
- 8.5 Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.
- 8.6 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 8.7 Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens 80 % der vorhandenen Stimmen gefasst werden:
- 8.7.1 Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - 8.7.2 Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - 8.7.3 Beschluss einer Entnahmerichtlinie (zu nachstehender Ziffer 12);
 - 8.7.4 Auflösung von Rücklagen;
 - 8.7.5 Auflösung der Gesellschaft.
- 8.8 Über die Beschlüsse der Gesellschafter ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. bei einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung der Komplementärin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern schriftlich oder in Textform zuzustellen.
- 8.9 Alle Mängel eines Beschlusses sind im Wege der Feststellungsklage gegen diejenigen Gesellschafter geltend zu machen, die der beantragten Feststellung widersprechen. Die Regelungen der §§ 111, 112, 113 Abs. 1 und Abs. 5 HGB finden keine Anwendung. Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Beschlusses können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen seit Zugang der betreffenden Niederschrift geltend gemacht werden.

9. Beirat

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus bis zu fünf Familienmitgliedern besteht.
- 9.2 Die Beiratsmitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über die Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.
- 9.3 Frau Marianne Kaimer ist geborenes Mitglied des Beirats auf Lebenszeit.
- 9.4 Die Familienstämme Arnd Kaimer, Bernd Kaimer und Claudia Kaimer haben das Recht, je ein Beiratsmitglied zu entsenden.
- 9.5 Frau Marianne Kaimer ist Vorsitzende des Beirats auf Lebenszeit, sofern sie ihr Amt nicht vorzeitig niederlegt.
- Ist Frau Marianne Kaimer nicht mehr Vorsitzende des Beirats, folgt ihr Herr Bernd Kaimer als Vorsitzender nach.
- 9.6 Das Amt eines Beiratsmitglieds dauert - wenn es nicht auf Lebenszeit besteht - fünf Jahre; es beginnt mit dem Tag der konstituierenden Beiratssitzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Beiratsmitglied so lange im Amt, bis sein Nachfolger entsandt bzw. gewählt ist. Die erneute Bestellung bzw. Wahl eines amtierenden Mitglieds ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Familienstamm, der dieses Mitglied entsandt hat, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Ansonsten wählen die Beiratsmitglieder entsprechend den vorstehenden Grundsätzen einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

- 9.7 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Jedes nicht auf Lebenszeit berufene Beiratsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss aller Kommanditisten aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte des Beirats. Das abzubrufende Beiratsmitglied ist bei einem solchen Beschluss nicht stimmberechtigt. Der Abberufungsbeschluss wird erst wirksam, wenn seine Wirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- 9.8 Die Beiratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- 9.9 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen jeweils einschließlich einer etwa darauf entfallenden Umsatzsteuer.
- 9.10 Der Beirat überwacht und berät die Komplementärin und deren Geschäftsführung. Zudem begleitet er die strategische Unternehmensplanung. Er kann durch seinen Vorsitzenden jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Er kann zudem die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit einsehen und prüfen. Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- 9.11 Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Solange das Sonderrecht Bernd Kaimer besteht und dieser Vorsitzender des Beirats ist, hat dieser zwei Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Beiratsvorsitzenden. telefonische oder schriftliche Beschlussfassung durch Brief, Telefax oder E-Mail sind zulässig, wenn kein Mitglied des Beirates einer solchen Beschlussfassung widerspricht.
- 9.12 Der Beirat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die mit einfacher Mehrheit erteilt wird, eine Geschäftsordnung geben. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten für den Beirat die Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.
- 9.13 Auf Vorschlag seines Vorsitzenden kann der Beirat Familienfremde in beratender Funktion ohne Stimmrecht ständig oder auf Zeit beziehen.

10. Aufwendungsersatz, Haftungsentschädigung

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft eine jährliche Netto-Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals. Sie hat der Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres eine entsprechende Rechnung (ggf. unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu erteilen. Sofern und solange die Komplementärin ausschließlich die Geschäftsführung der Gesellschaft besorgt und daneben keine



weitere geschäftliche Tätigkeit ausübt, werden der Komplementärin daneben ihre sämtlichen Aufwendungen durch die Gesellschaft erstattet.

11. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Informationsrechte der Kommanditisten

- 11.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Die Komplementärin hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und ggf. Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 11.3 Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Abweichend von den steuerlichen Vorschriften werden in der Handelsbilanz die Verzinsung der Gesellschafterkonten sowie etwaige von den Gesellschaftern zu zahlende Zinsen als Aufwand bzw. Ertrag behandelt. Aufwendungsersatz und Haftungsentschädigung nach vorstehender Ziffer 10 stellen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand dar; das Gleiche gilt für etwaige Tätigkeitsvergütungen an Gesellschafter.
- 11.4 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Aufstellung durch den vom Beirat bestimmten Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Den geprüften Jahresabschluss und den Prüfungsbericht hat die Komplementärin unverzüglich dem Beirat und sämtlichen Gesellschaftern zuzuleiten. Der Beirat hat zum Jahresabschluss Stellung zu nehmen.
- 11.5 Wird die Steuerbilanz im Rahmen des Veranlagungsverfahrens oder auf Grund einer Außenprüfung durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so sind die Handelsbilanz und die auf ihrer Grundlage erfolgte Ergebnisverteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Steuerbilanz anzupassen, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen oder sonst erhebliche wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 11.6 Die Informationsrechte der Kommanditisten richten sich nach § 166 HGB.

12. Ergebnisverteilung, Entnahmen

- 12.1 An dem Jahresüberschuss und einem etwaigen Jahresfehlbetrag sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital (Kapitalkonto I) beteiligt. Grundsätzlich wird der Jahresabschluss vor Ergebnisverwendung aufgestellt, d.h. die GuV schließt mit dem Jahresergebnis.
- 12.2 Der Beirat kann nach Aufstellung des Jahresabschlusses vorab bis spätestens sieben Monate seit dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließen, dass bis zu 70 % des Jahresüberschusses in die Rücklage gemäß Ziffer 5.4 eingestellt werden. Soll der Rücklage ein höherer Betrag zugeführt werden, bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist.

12.3 Der (gegebenenfalls nach Berücksichtigung von Ziffer 12.2) verbleibende Gewinn oder ein Verlust (im Verlustfall ist Ziffer 12.2 nicht anwendbar) wird grundsätzlich den Kapitalkonten II der Kommanditisten anteilig zugewiesen. Eines besonderen (bestätigenden) Gesellschafterbeschlusses bedarf es hierfür nicht, wenn ein solcher Beschluss nicht binnen acht Monaten seit dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres ohnehin gefasst worden ist. Zur Klarstellung: Die Notwendigkeit einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses bleibt unberührt.

12.4.1 Jeder Gesellschafter darf, nachdem er bei der Gesellschaft zu Händen des Vorsitzenden des Beirats einen entsprechenden Nachweis zur Höhe des jeweiligen Steueraufwands hinterlegt hat, während des Geschäftsjahres mindestens diejenigen Beträge von seinem Kapitalkonto II entnehmen, die er benötigt, um die auf seinen Gesellschaftsanteil entfallenden Steuerzahlungen und Steuervorauszahlungen (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu leisten.

12.4.2 Darüber hinaus dürfen die Kommanditisten in jedem Geschäftsjahr der Gesellschaft Entnahmen mit folgender Maßgabe tätigen:

(1) Entnahmen sind zunächst nur in Abstimmung mit allen anderen Kommanditisten zulässig (die "**abgestimmten Entnahmen**"). Hierzu darf jeder Kommanditist dem Vorsitzenden des Beirats schriftlich oder in Textform einen bezifferten Entnahmewunsch mitteilen, der diesen Entnahmewunsch an die übrigen Kommanditisten schriftlich oder in Textform weitergibt. Die übrigen Kommanditisten haben dem Vorsitzenden des Beirats unverzüglich (spätestens zwei Wochen nach Zugang vorstehender Mitteilung) mitzuteilen, ob sie ebenfalls bezifferte Entnahmewünsche haben.

(2) Je Geschäftsjahr dürfen alle Kommanditisten eines Familienstammes in Summe höchstens (vorbehaltlich Ziffer 12.4.1) den Betrag von 100.000,00 EUR entnehmen, soweit das jeweilige Kapitalkonto II entsprechende Deckung aufweist. Die abgestimmten Entnahmen dürfen in ihrer Gesamtheit das Eigenkapital der Gesellschaft gemäß § 264c Abs. 2 S. 1 HGB nach dem Stand des letzten vorhergehenden Jahresabschlusses in Prozent der entsprechenden Bilanzsumme (die "**EK-Quote**") nicht auf weniger als 33 % (nach Ausführung des Entnahmewunsches) mindern.

Beispiel: Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt am 31.12.[Jahr] 100. Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt 200. Dann beträgt die EK-Quote 50 %. Entnahmen sind dann bis zur Höhe von 50,75 zulässig. Dann beträgt die EK-Quote 49,25 oder 33 %. Zur Klarstellung: Das Beispiel geht davon aus, dass die Entnahme sofort vollzogen, also die Finanzkonten der Gesellschaft gemindert werden.

Bei Unterschreitung der EK-Quote durch den gesamten Entnahmewunsch wird der Entnahmewunsch aller Kommanditisten nach dem Verhältnis von deren Kapitalkonten I gekürzt und entsprechend ausgeführt.

13. Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- 13.1 Die Abtretung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils oder von Teilen davon und jede sonstige Verfügung über den Gesellschaftsanteil einschließlich der Einräumung einer Unterbeteiligung und der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit einstimmiger Zustimmung des Beirats zulässig. Ist der betroffene Gesellschafter Beiratsmitglied, nimmt er an der Abstimmung teil.
- 13.2 Keiner Zustimmung bedürfen Verfügungen zu Gunsten von ehelichen Abkömmlingen oder eines anderen Gesellschafters, der demselben Familienstamm angehört.

14. Dauer, Kündigung

- 14.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 14.2 Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft **ordentlich** mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31.12.2040.

Das Recht zur Kündigung der Beteiligung an der Gesellschaft **aus wichtigem Grund** (§ 132 Abs. 2 HGB) bleibt unberührt.

Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Komplementärin, diese handelnd für die Gesellschaft, zu erklären.

Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter eine etwaige Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) zum selben Stichtag gleichzeitig kündigt.

- 14.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn, diese beschließen vor Ablauf der Kündigungsfrist bzw. bei einer außerordentlichen Kündigung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Kündigung einstimmig die Auflösung der Gesellschaft. In diesem Fall nimmt auch der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil und erhält anstelle einer Abfindung seinen Anteil am Liquidationserlös.
- 14.4 Beim Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters ist der verbleibende Gesellschafter berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Unternehmen der Gesellschaft ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven zu übernehmen. Ziffer 14.3 gilt entsprechend.

15. Ausscheiden und Ausschluss eines Gesellschafters

- 15.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- 15.1.1 er das Gesellschaftsverhältnis kündigt (Ziffer 14) und die Kündigungsfrist abgelaufen ist;



- 15.1.2 über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- 15.1.3 er eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgibt oder gegen ihn Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wird;
- 15.1.4 sein Gesellschaftsanteil gepfändet und die Aufhebung der Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten seit deren Wirksamwerden gegenüber der Geschäftsführung der Komplementärin nachgewiesen ist;
- 15.1.5 er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt oder wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit mit ihm nicht zuzumuten ist oder wenn ein anderer wichtiger Grund im Sinne von § 134 HGB gegeben ist.

Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

- 15.2 In den Fällen der Ziffern 15.1.1 bis 15.1.4 scheidet der Gesellschafter mit Eintritt des Ereignisses aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf. In den Fällen der Ziffer 15.1.5 beschließen die anderen Gesellschafter den Ausschluss. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht und scheidet mit dem Wirksamwerden des Beschlusses aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschafterversammlung kann stattdessen - vorbehaltlich des Übernahmerechts gemäß nachstehender Ziffer 17 - beschließen, dass der Gesellschaftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Gesellschafter und/oder Dritte zu übertragen ist. Die Komplementärin ist in diesem Fall bevollmächtigt, die Übertragung für den betroffenen Gesellschafter vorzunehmen. Die Beschlussfassung muss innerhalb von einem Jahr gefasst werden, nachdem der zur Ausschließung berechtigte Tatbestand sämtlichen Gesellschaftern bekannt geworden ist.

16. Tod eines Gesellschafters

- 16.1 Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters können nur seine ehelichen Abkömmlinge oder Mitglieder seines Familienstammes („**nachfolgeberechtigte Personen**“) sein. Stirbt ein Gesellschafter, so wird das Gesellschaftsverhältnis mit seinen nachfolgeberechtigten Personen fortgesetzt. Sind keine nachfolgeberechtigten Personen Rechtsnachfolger (= Erben oder Vermächtnisnehmer) des Verstorbenen geworden, so wird die Gesellschaft von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 16.2 Die Anordnung der Testamentsvollstreckung für den Gesellschaftsanteil, insbesondere durch Überlassung der Rechtsausübung oder treuhänderische Übertragung des Gesellschaftsanteils an den Testamentsvollstrecker, ist zulässig.
- 16.3 Das Abfindungsguthaben von nicht zu Gesellschaftern werdenden Erben oder Vermächtnisnehmern bemisst sich nach nachstehender Ziffer 18.

17. Übernahmerecht

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Gesellschaftsanteil auf einen Rechtsnachfolger übergeht, ist jeder der übrigen Kommanditisten seines Familienstammes berechtigt, den Kommanditanteil des Ausscheidenden ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Kommanditisten das Übernahmerecht aus, sind sie untereinander im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zur Übernahme berechtigt. Der übernehmende Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden oder seiner Rechtsnachfolger auf Zahlung einer Abfindung gemäß nachstehender Ziffer 18 in Höhe des Teils freizustellen, der von ihm übernommen wurde. Die Komplementärin ist in diesem Fall ermächtigt, die Übertragung des Gesellschaftsanteils für den betroffenen Gesellschafter vorzunehmen.

18. Abfindung

- 18.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er einen Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 18.2 Der Ausscheidende erhält als Abfindung 60 % des wirklichen Werts seiner Beteiligungen - gegebenenfalls zuzüglich seiner Guthaben bzw. abzüglich seiner Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft (insbesondere aus Darlehen), mindestens jedoch den Buchwert seines Kapitalkontos (Kapitalkonto I + Kapitalkonto II + anteilige Rücklage). Ein etwa verbleibendes negatives Kapitalkonto (Kapitalkonto I + Kapitalkonto II + anteilige Rücklage) hat der Ausscheidende auszugleichen.

Alle Familienmitglieder gehen davon aus, dass diese Abfindungshöhe den hierbei zu berücksichtigenden Rechtsprechungsgrundsätzen über eine angemessene Abfindung genügt. Alle Familienmitglieder gehen weiter davon aus, dass im Falle einer Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grund (siehe Ziffer 14.2) die hier vereinbarte Abfindung als milderer Mittel eine Auflösungsklage gemäß § 139 HGB ausschließt, zumal eine Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft regelmäßig den Mehrwert der werbenden Gesellschaft vernichten würde. Für den Fall, dass Vorstehendes im Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr zutreffend sein sollte, vereinbaren die Familienmitglieder schon heute, dass anstelle der vorstehend getroffenen Regelung eine Abfindungszahlung festgesetzt werden soll, die - unter Berücksichtigung der dann geltenden Rechtsprechungsgrundsätze - die geringstmögliche Erhöhung zum Gegenstand hat.

- 18.3 Der wirkliche Wert der abzufindenden Beteiligungen ist durch ein Gutachten eines von der Gesellschaft zu benennenden Wirtschaftsprüfers nach der Ertragswertmethode oder dem DCF-Verfahren zu ermitteln, und zwar in der Weise, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu diesem Zeitpunkt empfohlen wird.

Falls der ausscheidende Gesellschafter Einwendungen gegen den von der Gesellschaft benannten Wirtschaftsprüfer erhebt, ist der Gutachter durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu bestimmen.

Alle Kosten der Wertfeststellung tragen der Ausscheidende und die Gesellschaft zu gleichen Teilen.

- 18.4 Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in drei gleichen Jahresraten, von denen die erste drei Monate nach erfolgter Wertfeststellung durch den Gutachter zur Zahlung fällig wird.

Falls die Einhaltung der Jahresraten nicht ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich ist, ermäßigt sich die Höhe der Jahresraten auf den Betrag, der für die Gesellschaft ohne schwere Schädigung tragbar ist, wobei sich die Zahl der Jahresraten entsprechend erhöht. Entsteht darüber, ob die Einhaltung der Jahresraten ohne schweren Schaden für die Gesellschaft möglich ist und/oder um welche Zahl sich die Jahresraten erhöhen, eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten, so wird darüber von dem in nachfolgender Regelung zu Ziffer 18.7 erwähnten Schiedsgutachter nach billigem Ermessen entschieden.

- 18.5 Das Abfindungsguthaben ist ab Fälligkeit der ersten Rate mit 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit der jeweiligen Rate zu bezahlen.

Der jeweilige Abfindungsschuldner ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise auch früher zu bezahlen.

- 18.6 Weitere Ansprüche des Ausscheidenden bestehen nicht. Sicherheit wegen der Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Gesellschaftsschulden kann er nicht verlangen. Jedoch steht die Gesellschaft als Abfindungsschuldner dafür ein, dass der Ausscheidende für deren Schulden nicht in Anspruch genommen wird.

- 18.7 Beschränken sich die Streitigkeiten der Familienmitglieder auf Fragen der Zahlung des Abfindungsguthabens gemäß dieser Ziffer 18, so entscheidet ein Schiedsgutachter, der auf Antrag einer Seite von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. verbindlich für beide Seiten benannt wird, ausschließlich über die streitigen Fragen. Der Schiedsgutachter entscheidet gemäß § 317 BGB verbindlich für alle Beteiligten. Die Kosten des Schiedsgutachtens werden vom Schiedsgutachter nach billigem Ermessen den Beteiligten auferlegt, je nachdem, wie sie sich mit ihren Auffassungen durchgesetzt haben.

19. Wettbewerbsverbot, Verschwiegenheit

- 19.1 Jedem Gesellschafter ist es untersagt, der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung Konkurrenz zu machen. Untersagt ist auch der Erwerb, die Beteiligung oder eine sonstige Unterstützung eines Unternehmens, das Geschäfte auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft betreibt; dies gilt nicht für Anteilsbesitz im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung, der keinen Einfluss auf die Organe des Unternehmens ermöglicht. Über eine etwaige Befreiung vom Wettbewerbsverbot entscheidet der Beirat.
- 19.2 Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bleibt das Wettbewerbsverbot für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus

der Gesellschaft bestehen. Eine besondere Entschädigung für die Einhaltung dieses Wettbewerbsverbots durch den ausgeschiedenen Gesellschafter wird nicht gezahlt.

- 19.3 Bei Verletzung des Wettbewerbsverbots gilt § 118 HGB.
- 19.4 Jeder Gesellschafter hat in Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, dies gilt auch nach einem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

20. Güterstand der Gesellschafter

- 20.1 Gesellschafter, die natürliche Personen sind, haben auf entsprechende Anforderung des Beirats nachzuweisen, dass sie durch ehevertragliche Regelung sichergestellt haben, dass ihre Beteiligung an dieser Gesellschaft im Falle der Beendigung des Güterstands bei der Berechnung eines etwaigen Zugewinnausgleichs außer Ansatz bleibt.
- 20.2 Die Gesellschafter sind sich einig, dass kein Gesellschafter zur Einhaltung einer Ziffer 20.1 entsprechenden ehevertraglichen Regelung verpflichtet ist. Im Interesse der Gesellschaft sind die Gesellschafter aber weiter einig, dass ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 15.1.5 besteht, wenn der nach Ziffer 20.1 angeforderte Nachweis nicht erbracht wird.
- 20.3 Diese Regelung gilt entsprechend für die eingetragene Lebenspartnerschaft und vergleichbare ausländische Güterstände.

21. Änderungen/Ergänzungen, Salvatorische Klausel

- 21.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Kein Gesellschafter kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- 21.2 Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

- 21.3 Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Ziffer 21.1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts dieses Vertrages in gehöriger Form festzuhalten.
- 21.4 Das Schiedsgericht (nachfolgende Ziffer 22) ist berechtigt, im Falle von Streitigkeiten, die sich zwischen Familienmitgliedern aufgrund vorstehender Ziffern 21.1 und 21.2 ergeben, die Regelung, die nach diesen Bestimmungen Geltung hat, verbindlich festzustellen.

22. Vermittler; Schiedsgericht

- 22.1 Bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern aus diesem Vertrag - auch über die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages, etwaiger Nachträge oder einzelner seiner Bestimmungen - soll zunächst der der Familie nahe stehende Herr RA StB Dr. Rainer Burghardt, Essen, ersatzweise Herr RA Dr. Ulrich Irriger, Essen, um Vermittlung angegangen werden.
- 22.2 Wenn im Beisein des Vermittlers ein Schlichtungstermin stattgefunden hat und eine Einigung nicht erzielt werden konnte, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, dessen Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren die Familienmitglieder in einer besonderen Urkunde vereinbart haben. Jedes dieser Gesellschaft - gleichgültig auf welche Weise - beitretende Familienmitglied unterwirft sich dem vereinbarten Schiedsgericht. Es ist verpflichtet, der Schiedsgerichtsvereinbarung durch Unterzeichnung der Urkunde auch förmlich beizutreten.

Zur Klarstellung: Diese neue Fassung des Gesellschaftsvertrages gilt ab dem 19.12.2023 anstelle der bisherigen Fassung des Gesellschaftsvertrages.

Essen, den 19.12.2023



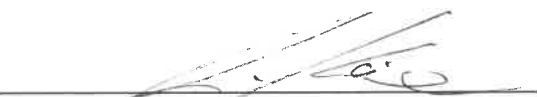
 Claudia Kaimer



 Marianne Kaimer



 SANHA Verwaltungs GmbH



 Arndt Kaimer



 Bernd Kaimer